

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-26

Ausgabe: 28.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gebührenordnung Feldgeschworene 2024
2. Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Haushaltsjahr 2024
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für das Haushaltsjahr 2024
5. Bekanntmachung der Benutzungssatzung zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein des Schulverbandes Fürstenstein
6. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Fürstenstein des Schulverbandes Fürstenstein
7. „Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Durchführung der Schutzimpfung von für die Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglichen Tieren im Landkreis Passau (2024)“

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Der Kreistag des Landkreises Passau erlässt aufgrund von Art 19. Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) in der Fassung vom 06. August 1981 und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der Fassung vom 16. Oktober 1981 folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes. Die Gebühr für jede volle Stunde beträgt 18,00 €. Jede angefangene Stunde wird mit 9,00 € entschädigt.

Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Alle von den Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten wie das Setzen, Aufrichten und Entfernen von Grenzzeichen.
- b) Bereitstellung und Abnutzung von Werkzeug und Geräten
- c) Die Vergütung für die Fahrtkosten

Die Zeit für Hin- und Rückfahrt von der Wohnung zu den Orten der Dienstgeschäfte zählt als Arbeitszeit.

- (2) Werden mehrere selbständige Geschäfte am gleichen Tag nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Zeitdauer zu verteilen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Abmarkung oder sonstige Tätigkeit beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Satz 2 jeweils i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 AbmG).

Auch wenn anlässlich einer Grenzbegehung Abmarkungen oder sonstige Tätigkeiten von Feldgeschworenen auf Antrag der als Grundstückseigentümerin beteiligten Gemeinde vorgenommen werden, bleiben Ansprüche der Gemeinde gegenüber dem Veranlasser, Ansprüche gemäß § 919 Abs. 3 BGB oder Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften unberührt. Die Kosten der Grenzbegehung selbst trägt die Gemeinde (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 AbmG).

§ 3 Nachweis

Die Bezahlung der Gebühren kann nur gegen Vorlage einer vom ausführenden Vermessungsbeamten gefertigten und unterschriebenen Aufstellung verlangt werden. In dieser Aufstellung müssen Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, die Namen der beteiligten Feldgeschworenen, der Gebührenschuldner und die für die Weiterverrechnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sein.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 01.11.2017 außer Kraft.

Passau, 12.08.2024

gez.
Raimund Kneidinger
Landrat

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 des Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau wurde der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 20.06.2024 vorgelegt und mit Beschluss Nr. 994 zur Kenntnis genommen. Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO wird darauf hingewiesen, dass der Bericht bis zum 30. September 2024 zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in Passau, Nikolastraße 18 im Raum 102 ausliegt und öffentlich eingesehen werden kann.

Passau, 28.08.2024
gez. Stefan Lang

Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau
Stefan Lang
Bürgermeister Markt Ortenburg
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Aidenbach
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aidenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 697.600 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **560.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **169** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.313,61 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **116.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Aidenbach, den 14.08.2024
Schulverband Aidenbach

gez. Robert Grabler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2024 Aktenzeichen 944, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die **Haushaltssatzung 2024** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aidenbach, den 14.08.2024
Schulverband Aidenbach

gez. Robert Grabler
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Neuhaus a. Inn (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

433.200 EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

39.100 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf **349.200,00 EURO** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2023** auf **136** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.567,6471 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EURO** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Neuhaus a.Inn, den 20.08.2024
Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn

gez. Stephan Dorn
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.08.2024 Az. 944 SG 31-04 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen bis zur nächsten Bekanntgabe einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a.Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn, Zimmer 12 innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Neuhaus a.Inn, 21.08.2024
Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn

gez. Stephan Dorn
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Fürstenstein Landkreis Passau

Der Schulverband Fürstenstein erlässt auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Fürstenstein:

Benutzungssatzung zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein

vom 16.07.2024

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Schulverband Fürstenstein betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) In der Mittagsbetreuung werden grundsätzlich Kinder der Grundschule Fürstenstein (1. bis 4.

Jahrgangsstufe) betreut. Die Mittagsbetreuung ist in der Grundschule Fürstenstein Jahnweg 6a, 94538 Fürstenstein eingerichtet.

(3) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung dient zur Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Fürstenstein zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Sollte es mehr Anmeldungen als verfügbare Betreuungsplätze geben, so trifft die Gemeinde in Absprache mit der Grundschulleitung sowie mit der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen die Auswahl der aufzunehmenden Kinder.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung findet an den Schultagen in Form einer regulären Mittagsbetreuung von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr und einer verlängerten Mittagsbetreuung von 11:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Freitags findet die reguläre Mittagsbetreuung bis 13:00 Uhr statt.

(2) In den Schulferien, am ersten und letzten Schultag eines Schuljahres und an dem Tag vor Weihnachten wird keine Mittagsbetreuung angeboten.

(3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung durch den Schulverband Fürstenstein geändert werden.

§ 4 Verpflegung

Der Schulverband Fürstenstein bietet im Rahmen der Mittagsbetreuung eine Mittagsverpflegung an.

§ 5 Buchungszeiten und Gebühren

In der Mittagsbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 3 und eine Mittagsverpflegung nach § 4 angeboten. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Personal

Der Schulverband Fürstenstein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

II. Aufnahmebestimmungen

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung entscheidet der Schulverband Fürstenstein nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Fürstenstein besuchen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Schülern, deren alleinerziehender Elternteil/beide Elternteile einen Arbeitsplatz nachweisen kann/können getroffen.

(3) Die Anmeldung kann für 2 Tage, 3 Tage, 4 Tage oder 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Für jedes Schuljahr muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden.

(4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme in die Warteliste bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Kriterien.

§ 8 Vormerkung, Anmeldung, Betreuungsvertrag

(1) Die Anmeldung erfolgt über Abgabe des Aufnahmeantrages bis spätestens 30.09. des Schuljahres. Der/die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Anmeldung.

(2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

III. Benutzerregelungen

§ 9 Besuchsregelung

(1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, muss das Kind nach dem jeweiligen Schulschluss umgehend die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung aufsuchen.

(2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Eine Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Schulwechsel oder Ähnliches) möglich.

§ 11 Ausschluss eines Kindes

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
- b) die Nutzung der gebuchten Zeiten abweicht, es die Einrichtung nicht pünktlich besucht oder diese nicht rechtzeitig verlässt,
- c) es länger als eine Woche unentschuldigt fehlt,
- d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
- e) angeforderte Unterlagen nicht fristgemäß beigebracht werden.

(2) Ein vorübergehender Ausschluss erfolgt, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind ernsthaft erkrankt ist.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Über den Ausschluss eines Kindes und ab wann dieser Ausschluss gilt, entscheidet der Schulverband Fürstenstein schriftlich.

§ 12 Haftung

(1) Der Schulverband Fürstenstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 Unfallversicherung

Für Kinder der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Fürstenstein, den 16.07.2024
Schulverband Fürstenstein

gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Fürstenstein Landkreis Passau

Der Schulverband Fürstenstein erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Fürstenstein

vom 16. Juli 2024

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Schulverband Fürstenstein erhebt für den Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Fürstenstein Nutzungsgebühren und Verpflegungskosten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittagsbetreuung aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Nutzungsgebühren werden anhand der Buchungstage des Anmeldeformulars erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.
- (3) Näheres bezüglich der Anmeldung zur Mittagsbetreuung regelt die Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung berechnet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Buchungstage, nicht nach der tatsächlichen Nutzung und beträgt für
 - die reguläre Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr pro Buchungstag 1,50 €
 - und für die verlängerte Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr pro Buchungstag 2,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungskosten) wird gesondert in Rechnung gestellt und orientiert sich an den jeweils tatsächlichen Bezugskosten.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung und Anmeldung für die Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gebühren werden anhand der Buchungstage einer vollen Woche abgerechnet, unabhängig davon, ob auf den Buchungstag ein Feiertag fällt. Ausgenommen von dieser Regelung ist der erste und letzte Tag des Schuljahres, der Tag vor Weihnachten und die Ferientage.
- (3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Die Verpflegungskosten werden zum Ende jedes Monats fällig.
- (4) Bleibt das Kind trotz Buchung der Betreuung fern, werden die Nutzungsgebühren trotzdem erhoben. Die Nutzungsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 10 oder § 11 der Benutzungssatzung zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein aus der Betreuung ausscheidet.
- (5) Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird die Gebühr zur Mittagverpflegung trotzdem erhoben, es sei denn, das Mittagessen wurde von einem/r Personensorgeberechtigten mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.
- (6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, dem Schulverband Fürstenstein eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisungen sind nicht gestattet.
- (7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Fürstenstein, den 16.07.2024
Schulverband Fürstenstein

gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Vollzug des Tiergesundheitsrechts

hier: **Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)**

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Schutzimpfung von für die Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglichen Tieren im Landkreis Passau 2024

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen sowie anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren im Landkreis Passau dürfen diese Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff bzw. – bis ein solcher verfügbar ist – mit einem immunologischen Tierarzneimittel, das nach § 11 Abs. 4 oder Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angewendet werden darf, gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Hinweise:

- Gegen die BTV-Serotypen 1, 2, 4 und 8 dürfen – wie bisher – nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 TierGesG)
- Zum aktuellen BTV-3-Seuchengeschehen:
Auf Grund § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TierGesG wurde seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 06.06.2024 die Zweite Verordnung über Bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) erlassen. Die darin genannten immunologischen Tierarzneimittel dürfen, soweit sie ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet wurden, angewendet werden, bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.

II.

Inhaltsbestimmungen / Auflagen

1. Die Immunisierung hat gemäß den Empfehlungen der Impfstoffhersteller zu erfolgen.
2. Die Impfung ist durch den mit der Impfung beauftragten Tierarzt zu dokumentieren. Dabei sind Ort und Datum der Impfung, der verwendete Impfstoff (Name und Chargenbezeichnung) sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.
3. Die Durchführung der Impfung mit den Angaben
 - Registriernummer des Betriebes des Tierhalters
 - Datum der Impfung
 - verwendeter Impfstoff (Name und Chargenbezeichnung)

ist vom Tierhalter bzw. vom seinerseits mit der Impfung betrauten Tierarzt über das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung zu melden.

Bei Rindern sind die Impfungen dabei einzeltierbezogen, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen zu erfassen.

III.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 28.08.2024

Sedlmaier
Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt auf freiwilliger Basis, wird jedoch aus Tierchutzgründen und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden dringend empfohlen.
2. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
3. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt, Passauer Str. 31, 94081 Fürstenzell, Zi.-Nr. E.02, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten hierzu um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-4610.